

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des Lieferers oder Leistenden (im Folgenden: Lieferer) gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten ausnahmsweise nur dann, wenn der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der sonstigen schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir die Vertragspartner eine dem Sinne und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vorschrift entsprechende neue Regelung vereinbaren. Die Wirksamkeit des übrigen Teiles des Vertrages bleibt unberührt.

II. Angebot, Auftragsannahme und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sein Eigentums- und urheberrechtliches Verwertungsrecht uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden.
3. Aufträge gelten erst dann vom Lieferer als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen. Unterbleibt ausnahmsweise die schriftliche Annahme des Auftrags, oder wird der Auftrag sofort ausgeführt, so gilt die Rechnungsstellung als Auftragsbestätigung.
4. Soweit die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, gilt das Einverständnis des Vertragspartners als erteilt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
5. Sofern sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserverhältnisse, in der Zeit zwischen dem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet dies dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen, oder werden Kundendienst- und Reparaturaufträge ausgeführt, so trägt der Besteller, sofern nichts anderes vereinbart ist, neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs sowie Auslösungen.
Die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien und Sonderleistungen werden jeweils gesondert berechnet, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde.
3. Bei der Ausführung von Wartungsarbeiten deckt die vom Lieferer bezeichnete Vergütung pro Wartung nur die mit der Durchführung der Wartung verbundenen regulären Arbeitskosten.
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden Nebenkosten, Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten vom Lieferer gesondert in Rechnung gestellt.
Ist für die Durchführung der Wartung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf der Lieferer die Nebenkosten und seinen Zeitaufwand berechnen, wenn ihm der Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Wartung gibt.
4. Die Rechnungen des Lieferers sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Forderungen, die gegenüber dem Lieferer bestehen, an Dritte abzutreten.

IV. Eigentumsvorbehalte

1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Der Besteller tritt für den Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände dem Lieferer schon jetzt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen an seinen Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass dies noch einer späteren besonderen Erklärung bedarf. Der Lieferer ist berechtigt die ihm abgetretene Forderung einzuziehen, es sei denn, dass der Besteller trotz Weiterveräußerung seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat dem Lieferer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt den Liefergegenstand zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Von Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände für die Dauer des Vorbehalts auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern sowie in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

V. Lieferungen und Verzug

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie vom Lieferer schriftlich als verbindliche Fristen bezeichnet und bestätigt werden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen

Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder auf unvorhersehbare Betriebsstörungen, wie z.B. Streik, Aussperrung, technische Betriebsstörungen usw. zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt der Lieferer in Verzug kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, die über die in Nr.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers, ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft verzögert, oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, kann der Lieferer dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Sofern der Lieferer mit dem Besteller eine Rücknahme von zuvor ordnungsgemäß gelieferten vertretbaren Waren vereinbart, so ist der Lieferer berechtigt neben den entstandenen wertmäßig genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 15 % des Auftragswertes für die Verwaltungstätigkeit und den entgangenen Gewinn zu berechnen.

Tauscht der Besteller mit Zustimmung des Lieferers Serienartikel oder sonstige vertretbare Waren innerhalb des Lieferprogramms des Bestellers um, so ist der Lieferer berechtigt, bei gleichem Auftragswert zusätzlich zum Kaufpreis eine Pauschale von 5 % des Kaufpreises zu berechnen.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- a.) Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b.) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Lieferung, die Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder – falls vereinbart – der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, Neuzuliefern oder Neuzuerbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängel stehen.

4. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Der Besteller hat dem Lieferer grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung/Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.

6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Für Schadensansprüche gilt im übrigen Artikel IV. Weitergehende oder anders als die in Artikel IV geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung für den Auftragnehmer unmöglich ist und dieser die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, ist ein Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Besteller Schadensersatz verlangen, jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet

wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessenen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignis unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist 74226 Nordheim. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Heilbronn, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind.

2. Auf dieses Vertragsverhältnis und seine Durchführung sind ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.